



Zielvereinbarung

zwischen dem

**Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Ines Feierabend

und dem

Landkreis Schmalkalden-Meiningen

vertreten durch Frau Landrätin Peggy Greiser

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung
für Arbeitsuchende**

im Jahr 2023

Inhalt

I. Grundsätze.....	3
II. Rahmenbedingungen	4
III. Vereinbarungen.....	7
§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner	7
§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen	7
1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit.....	7
2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	7
3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug.....	8
4. Gleichstellung von Frauen und Männern ,.....	8
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung.....	9

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)
schließt das Thüringer Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)
mit dem zugelassenen kommunalen Träger Landkreis Schmalkalden-Meiningen
zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende
für das Jahr 2023 folgende

Zielvereinbarung

I. Grundsätze

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Bedarfsgemeinschaften ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaften individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Hier setzt auch das Bürgergeld an. Die Eingliederung in Arbeit bleibt das prioritäre Ziel des Bürgergeldes. Mit der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs sowie der Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung wird der Fokus der Dauerhaftigkeit der Eingliederung in Arbeit gestärkt.

Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Hierzu werden Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützt. Dabei wird insbesondere darauf geachtet, dass auch Mütter von kleinen Kindern kontinuierlich betreut werden.

Schließlich müssen die Geflüchteten aus der Ukraine eng im Hinblick auf Spracherwerb und qualifikationsadäquate Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind Teil der gesetzlichen Leistungen des SGB II und Bestandteil einer umfassenden und ganzheitlichen Leistungserbringung. Die Verknüpfung arbeitsmarktlicher Eingliederungsleistungen mit kommunalen Eingliederungsleistungen ermöglicht bei Arbeitsuchenden mit komplexen Handlungsbedarfen eine umfassende Betreuung und kann die Eingliederung in das Erwerbsleben fördern.

II. Rahmenbedingungen

Einschätzung der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Jahr 2023 auf Bundesebene zum Zeitpunkt der Planung im Herbst 2022:

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung des SGB II stellen sich für das Jahr 2023 gemäß Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung vom 12. Oktober 2022 sowie der Prognose des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vom 23. September 2022 unsicher dar. Die Bundesregierung hat ihre Wachstumsprognose für 2022 und 2023 deutlich nach unten korrigiert. Sie geht davon aus, dass die deutsche Wirtschaft im Herbst/Winter 2022/23 in eine Rezession geraten wird. Für die Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage sind insbesondere der starke Anstieg der Energie- und Verbraucherpreise sowie Risiken bei der Strom- und Erdgasversorgung verantwortlich.

Für das Gesamtjahr 2022 ist laut Herbstprojektion 2022 der Bundesregierung zwar noch mit einem Wachstum des Bruttoinlandsprodukts (BIP) von preisbereinigt 1,4 % zu rechnen. Für 2023 wird dagegen ein Rückgang des BIP von 0,4 % prognostiziert. Mit + 1,5 % in 2022 und - 0,4 % in 2023 geht das IAB von einem ähnlichen Szenario aus. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion 2022 von rund 45,66 Mio. Erwerbstätigen im Inland im Jahresdurchschnitt 2023 aus (Anstieg um ca. 140.000 Erwerbstätige). Das IAB ist sowohl für das Jahr 2022 als auch für das Folgejahr etwas optimistischer und prognostiziert für 2023 eine Zunahme der Zahl der Erwerbstätigen um ca. 220 Tsd. auf knapp 45,76 Mio.

Die Bundesregierung erwartet für 2023 eine leichte Zunahme der Arbeitslosigkeit um 90.000 Personen auf ca. 2,51 Mio. Arbeitslose.

Die Arbeitslosigkeit wird nach Schätzung des IAB im Jahresdurchschnitt 2023 um etwa 60.000 Personen steigen. Dieser Anstieg geht überwiegend auf das SGB II zurück, wo sich insbesondere die Registrierung ukrainischer Geflüchteter in einem Anstieg der Zahlen gegenüber dem Vorjahr widerspiegelt.

Einschätzung zu der Entwicklung der Rahmenbedingungen im Jahr 2023 auf Landesebene zum Zeitpunkt der Planung im Herbst 2022:

Die konjunkturelle Entwicklung in Thüringen im Jahr 2023 ist, wie die im Bund, von einigen Unsicherheiten geprägt und wird daher wahrscheinlich ähnlich verlaufen. Nach dem deutlichen Rückgang im Jahr 2020, einem leichten Anstieg in den Jahren 2021/2022, wird für das Jahr 2023 ebenfalls ein leichter Anstieg der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erwartet. Das Niveau des Jahres 2019 wird in Bezug auf die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung nicht erreicht werden. Gleichzeitig wird ein Anstieg der Arbeitslosigkeit für das Jahr 2023 prognostiziert.

Das IAB geht in seiner regionalen Arbeitsmarktprognose vom September 2022 von einem Anstieg der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten im Mittelwert um + 0,1 % (+800) auf 805.800 Personen aus. Im Jahr 2019 waren in Thüringen 806.400 Personen in einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung tätig. Für das Jahr 2023 prognostiziert das IAB zudem einen Anstieg der Arbeitslosigkeit im Mittelwert um 3,9 % (+2.200) auf 59.200 Arbeitslose. Im Jahr 2019 vor Beginn der Covid-19-Pandemie waren im Jahresdurchschnitt in Thüringen 59.100 Personen von Arbeitslosigkeit betroffen. Die Zunahme resultiert aus dem erwarteten Anstieg für den Rechtskreis SGB II. Hier wird ein Anstieg um 7,2 % (+2.600) berechnet, während für den Rechtskreis SGB III ein leichter Rückgang um 1,9 % (-400) prognostiziert wird.

Für das Jahr 2023 prognostiziert das IAB für Thüringen im Mittelwert einen deutlichen Anstieg der Zahl der ELB um 5,0 % (+3.900) auf 78.600 ELB.

Der prognostizierte Anstieg der Arbeitslosigkeit im SGB II und der Anstieg der ELB steht im Zusammenhang mit dem ab Juni 2022 erfolgten Rechtskreiswechsel der ukrainischen Kriegsflüchtlinge. Nach vorläufigen Statistikdaten der Bundesagentur für Arbeit erhielten im November 2022 ca. 17.000 Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft Leistungen nach dem SGB II (davon rund 11.100 ELB). Der Anteil der ELB mit ukrainischer Staatsbürgerschaft an allen ELB betrug zu diesem Zeitpunkt ca. 14 %.

Einschätzung der Rahmenbedingungen des Arbeitsmarktes im Bereich des zugelassenen kommunalen Trägers im Jahr 2023 zum Zeitpunkt der Planung im Herbst 2022:

Die Auswirkungen der gestiegenen Energie- und Rohstoffpreise, die weiterhin gestörten internationalen Lieferketten und die Folgen des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine stellen auch an die regionale Wirtschaft und den örtlichen Arbeitsmarkt laufend neue Herausforderungen. Zudem stellt der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftebedarf die Unternehmen vor schwierige Aufgaben. Dies spiegelt sich auch bei

den Erwartungen der Südthüringer Unternehmen für das Geschäftsjahr 2023 wider. Ein Großteil der Südthüringer Unternehmen blickt pessimistisch auf die bevorstehenden Monate. Der Rechtskreiswechsel der ukrainischen Kriegsflüchtlinge ab Juni 2022 führte zu einem Anstieg der Anzahl der Arbeitslosen im Dezember 2022 gegenüber Dezember 2021 um 194 Personen auf 2.795 Personen. Die Arbeitslosenquote ist von 3,9 % auf 4,3 % gestiegen. Im Dezember 2022 waren im Rechtskreis SGB II 1.761 Personen arbeitslos. Dies waren 232 mehr als im Vorjahresmonat. Für das Jahr 2023 wird bestenfalls eine Stagnation der wirtschaftlichen Tätigkeit mit einem leichten Anstieg des Bestandes der arbeitslosen Personen und der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten erwartet.

Finanzielle Rahmenbedingungen:

Im Bundeshaushalt 2023 sind folgende Ansätze im Gesamtbudget SGB II veranschlagt: Der Ansatz für den Eingliederungstitel beläuft sich auf 4,4 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,25 Mrd. Euro. Weitere 100 Millionen Euro können im Rahmen einer Verstärkungsmöglichkeit aus dem Einzelplan 60 in Anspruch genommen werden, wenn Mehrbedarfe infolge des Rechtskreiswechsels der Geflüchteten aus der Ukraine gedeckt werden müssen. Die Maßstäbe der Verteilung dieser Mittel sind noch zu bestimmen. Hinzu kommen 600 Mio. Euro über die fortgeführte Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberechten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Millionen Euro aus dem Ansatz für das Arbeitslosengeld II für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden. Ab dem 1. Januar 2023 gelten erhöhte Pauschalen für den PAT. Dies ermöglicht den Jobcentern, jährlich weitere Mittel in Höhe von rund 150 Millionen Euro über den PAT zu aktivieren.

Nach der Eingliederungsmittel-Verordnung 2023 ergeben sich für den zugelassenen kommunalen Träger Landkreis Schmalkalden-Meiningen folgende Haushaltsansätze:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 5,0 Mio. Euro,
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 3,4 Mio. Euro.

III. Vereinbarungen

§ 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Die zuständige Landesbehörde schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

§ 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden gelegt, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind.

2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn sich die Integrationsquote um mindestens 4,2 % im Vergleich zum Vorjahr erhöht (Veränderungsrate + 4,2 %).

3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommt weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2023 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden gegenüber dem Vorjahr um mindestens 10,0 % sinkt (**Veränderungsrate - 10,0 %**).

4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen. Um eine ursachengerechte Analyse zu betreiben, werden folgende Indikatoren beobachtet:

- a) die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,
- b) die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp.

Das TMASGFF und der Landkreis Schmalkalden-Meiningen haben sich auf die folgenden gleichstellungspolitischen Ziele verständigt:

- a) die Hilfebedürftigkeit von Frauen soll verringert oder überwunden werden,
- b) die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden.

Das Integrationsziel ist erreicht, wenn

sich der Abstand zwischen der Integrationsquote von Frauen zur Integrationsquote der Männer im Vergleich zum Vorjahr nicht vergrößert. Bei der Zielnachhaltung findet der starke Zugang weiblicher ukrainischer ELB Berücksichtigung.

Zur Erreichung dieser Ziele halten die Zielvereinbarungspartner u.a. eine an der Bedarfsgemeinschaft orientierte ganzheitliche Beratung von Frauen durch die Jobcenter sowie ein besonderes Augenmerk auf Erziehende mit Kindern unter drei Jahren für vorteilhaft.

Für die Zielnachhaltung wird ein Monitoring vereinbart.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom 12.08.2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

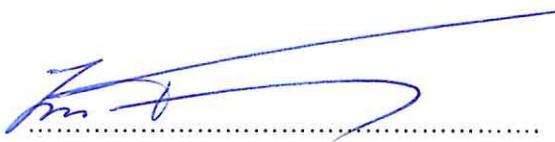
§ 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2024 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2023 geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von einem Monat ermittelt werden.

(2) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(3) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle und strukturelle Besonderheiten.

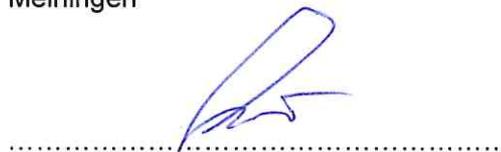
Für das Thüringer Ministerium für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie



Ines Feierabend
Staatssekretärin

Erfurt, den 22.02.2023

Für den Landkreis Schmalkalden-
Meiningen



Peggy Greiser
Landrätin

Meiningen, den 23.3.2023

